

Absender:

Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn
Bentfelder Str. 12
33106 Paderborn

<p style="text-align: center;">Antrag auf Minderung der Abwassergebühr Gem. § 3 Abs. 5 Nr. 2 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren</p>
--

Angaben zum Antragsteller:

Betroffenes Grundstück: _____

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon + E-Mail: _____

Das vom örtlichen Wasserversorger oder aus einer privaten Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwasser wird für folgende Zwecke verwendet:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Gartenbewässerung | <input type="checkbox"/> Teichbefüllung |
| <input type="checkbox"/> Viehtränke | (Pools /Schwimmbecken sind <u>nicht</u> erlaubt) |
| <input type="checkbox"/> Anderes: _____ | |

Zum Nachweis der o. g. Wassermengen wurden die in der Anlage 1 angegebenen Wasserzähler installiert. Die Anlage 1 wurde vom Fachunternehmen ausgefüllt und dem Antrag beigelegt.

Ein Foto des Wasserzählers ist beigelegt.

Hiermit bestätige ich, dass das für die genannten Zwecke verwendete Wasser nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird.

Ich habe die Auszüge aus der Gebührensatzung zur Abwassersatzung (s. Anlage 2) der Stadt Paderborn zur Kenntnis genommen. Nach § 8 Ziff. c) ist für diesen Antrag eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 45,00 EUR zu zahlen.

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Hinweis zum Datenschutz:

Der Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, um ihr Anliegen zu bearbeiten. Wir halten uns dabei stets an die Vorschriften des Datenschutzrechtes sowie anderer einschlägiger Vorschriften. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Grundstücksentwässerung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner*innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der allgemeinen Datenschutzerklärung unter www.paderborn.de/service/datenschutz.php oder dem Informationsblatt zum Thema „STEB_Verwaltungsvorgänge“, welches Sie unter www.paderborn.de/service/datenschutz-informationsblaetter.php abrufen können.

Auf Nachfrage können Sie das Informationsblatt in Papierform beim Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn erhalten.

Nachweis zur Installation geeichter Wasserzähler

Angaben zum Fachunternehmen

Fachfirma: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Ort: _____
Tel.-Nr.: _____
E-Mail: _____

Als Fachunternehmer bestätige ich den Einbau der folgenden Wasseruhr/en auf dem

Grundstück in Paderborn, _____
(Straße, Hausnummer – unbedingt angeben)

Zähler fest im Leitungsverlauf eingebaut, **kein Zapfhahnzähler.**

Zählernummer: _____
Einbaudatum: _____
Eichung: M ____ (2-stellige Zahl) geeicht bis: _____
Zählerstand bei Einbau: _____
Standort des Zählers (Raum): _____

Zähler fest im Leitungsverlauf eingebaut, **kein Zapfhahnzähler.**

Zählernummer: _____
Einbaudatum: _____
Eichung: M ____ (2-stellige Zahl) geeicht bis: _____
Zählerstand bei Einbau: _____
Standort des Zählers (Raum): _____

(Für weitere Zähler bitte zusätzliche Blätter verwenden)

Bemerkungen:

Datum Firmenstempel Unterschrift

Anlage 2:

Auszüge aus der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz vom 17.12.2020 zur Abwassersatzung der Stadt Paderborn vom 03.04.2017

§ 3

Schmutzwassergebühr

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die im Veranlagungszeitraum aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig, z. B. durch **Gartenbewässerung**, Eingang in die Produktion, Verdampfung oder ähnliches, verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem/der Gebührenpflichtigen*. Der/die Gebührenpflichtige* ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf eigene Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem/der Gebührenpflichtigen* nicht zumutbar, so hat er/sie den Nachweis durch einen auf eigene Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Einbau und der Wechsel des Wasserzählers sind durch eine geeignete, fachlich qualifizierte Firma durchzuführen. **Bei der Gartenbewässerung werden Zähler zum Anschrauben am Zapfhahn (sog. Ventil- oder Zapfhahnzähler) nicht anerkannt.** Der Nachweis über den ordnungsmäßigen Einbau / Wechsel und die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem/der Gebührenpflichtigen* und ist durch einen Vordruck, den die Stadt festlegt, zu führen. Der Vordruck kann von der Internetseite des Stadtentwässerungsbetriebes geladen werden oder wird auf Nachfrage zugesandt. Wird der Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

(6) Wasserschwindmengen sind innerhalb der Rechtsbehelfsfrist des Abgabenbescheides unter Vorlage eines Antrages / von Nachweisen mitzuteilen, es sei denn, dass zuvor rechtsverbindlich seitens der Stadt einem Messverfahren oder einem pauschalierten Abzug mit näherer Regelung zugestimmt worden ist. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Diese Nachweise/Anträge haben hinsichtlich der Gebührenpflicht keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Verwaltungsgebühren

c) Die Gebühr für einen Antrag auf Minderung der Abwassergebühr (Gartenwasserzähler) nach § 3 Abs. 5 beträgt 45,00 € bei jedem neuen Zählereinbau.

Diese Gebühr fällt mit jeder Neubeantragung eines neuen geeichten Wasserzählers an.